



Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2012

1. Der Gemeinderat beschloss aus den vorliegenden Kreditangeboten die Unterzeichnung eines Forward-Darlehens von 246.503,74 € zum 30.06.2013 bei der Erzgebirgssparkasse, Geschäftsstelle Stollberg. Aufgrund der momentan günstigen Zinsen für Kommunaldarlehen wurde für die im nächsten Jahr anstehende Umschuldung diese Form des Darlehens gewählt.
2. Gemäß Sächsischer Gemeindeordnung ist die Gemeinde verpflichtet, zu Beginn des ersten doppischen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung örtlich prüfen zu lassen.
Die Vergabe der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wurde an die pwc PricewaterhouseCoppers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig beschlossen.
3. Frau Cornelia Fischer wurde als Stellvertreter des Friedensrichters der Gemeinde Neukirchen für die Dauer von fünf Jahren wieder gewählt. Die Neubesetzung des Ehrenamtes wurde im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen ausgeschrieben. Es ging nur die Bewerbung von Frau Fischer ein.
4. Die bisherige Bekanntmachungssatzung aus dem Jahr 1999 bedurfte redaktioneller und vor allem inhaltlicher, eindeutiger Änderungen, um künftig Rechtssicherheit zu schaffen. Daher wurde der Neuerlass der Bekanntmachungssatzung beschlossen. Satzung s. Seite 2
5. Einvernehmen erzielte der Gemeinderat zu folgenden Bauanträgen:
 - Aufstockung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung
Am Böttcherstück 19, Flurstück Nr. 1130
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, An der Hochspannung, Flurstück Nr. 694/29, Parzelle 26
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Forststraße“

- Errichtung eines Transportsilos für Bodenmaterial
Südstraße, Flurstück Nr. 611/10
 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, An der Hochspannung, Flurstück Nr. 694/30, Parzelle 25
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Forststraße“
 - Errichtung eines Windfanges an ein vorhandenes Einfamilienhaus Jahnstraße 19, Flurstück Nr. 133/23
6. Kein Einvernehmen wurde zum Bauantrag zur Errichtung eines Wochenendhauses Bergstraße 2, Flurstück Nr. 313/3 erzielt. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Erschließung gesichert ist.
 7. Zugestimmt wurde dem Fällantrag für eine Buche, Langestraße 4.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 29.08.2012, 19:00 Uhr, statt.

Stefan Lori, Bürgermeister

Aus der Sitzung des Ortschaftsrates vom 16.07.2012

Der Ortschaftsrat hilft dem Widerspruch der Eheleute Borchardt vom 30.05.2012 gegen die Versagung auf Errichtung eines Geräteschuppens und eines Carports im Grundstück Eichenweg 5, Fl. Nr. 666, Gem. Adorf, ab.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde folgenden Bauvorhaben erteilt:

- Errichtung eines Wintergartens an einem Eigenheim, Klaffenbacher Str. 26, Fl. Nr. 256/4, Gem. Adorf,
- Errichtung eines Wohnhauses (Vorbescheid), Hauptstr. 106, Fl. Nr. 503, Gem. Adorf

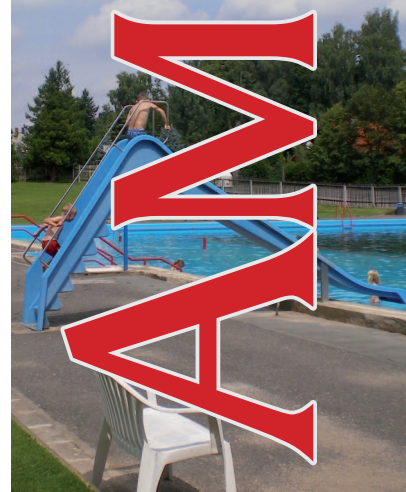
Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am Montag, den 20.08.2012 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Schmiede“ in Adorf statt.

*Wolfgang Nowack
Ortsvorsteher*

08/2012

8. August

AMTSBLATT



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bekanntmachungssatzung)

vom 26.07.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs. GVBl. S. 19) hat der Gemeinderat Neukirchen am 25.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken im amtlichen Teil des Amtsblattes der Gemeinde Neukirchen. Der Name des Amtsblattes lautet "Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf". Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mind. aber 20 Stunden wöchentlich, im Rathaus Neukirchen, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen unter Angabe der Zimmernummer, niedergelegt werden. Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Ebenso muss ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der gemäß § 1 für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Form.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. an folgenden Standorten:

1. in Neukirchen:
 - 1.1. am Rathaus
 - 1.2. Sorgestraße, am Flurstück Nr. 574
 - 1.3. Bushaltestelle Hauptstraße am Flurstück Nr. 228/1
 - 1.4. Bushaltestelle, Abzweig Adorf
2. im Ortsteil Adorf:
 - 2.1. am Fußweg zum Marktzentrum
 - 2.2. Buswendeschleife
 - 2.3. Fußweg gegenüber Hauptstr. 92
 - 2.4. Klaffenbacher Straße, Flurstück Nr. 255 a

(2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(3) Der Tag der Verkündung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt sie durch Aushang im Schaukasten am Rathaus Neukirchen, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb. oder in anderer geeigneter Art und Weise. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neukirchen vom 01.02.1999 außer Kraft.

Neukirchen, den 26.07.2012

Stefan Lori
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 die Auslegung des gebilligten Entwurfs der Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ in der Fassung vom 09.05.2012 mit Planzeichnung und Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Markersdorfer Straße auf den Flurstücken 979/6 979/10, 979/14 und 979/17 der Gemarkung Neukirchen. Nördlich grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die Gemarkungsgrenze zur Stadt Chemnitz, östlich wird der Geltungsbereich von einem öffentlichen Weg begrenzt und südlich von vorhandener Wohnbebauung.

Ziel des Verfahrens ist es, den geänderten Anforderungen an die bereits bestehende Ergänzungssatzung mit dieser Änderung Rechnung zu tragen. Für die ursprünglich geplante Bebauung mit Eigenheimen besteht kein Bedarf, da durch den Eigentümerwechsel des Grundstücks die gewerbliche Nutzung weitergeführt und das vorhandene Gebäude mit Büroanbau weiter genutzt wird.

In der Zeit vom **16.08.2012 - 17.09.2012**

wird der Entwurf zur Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 09.05.2012 in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienstzeiten

Montag	7.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist werden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, den 26.07.2012

Stefan Lori
Bürgermeister

Information

Ab dem 01.08.2012 werden in der Gemeindeverwaltung Neukirchen keine Biomüllsäcke mehr verkauft. Auf Grund fehlender Nachfrage hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen die Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung zum Verkauf dieser Säcke gekündigt.

Information Bauamt

In der Zeit von September bis November 2012 erfolgt der Ersatzneubau der Brücke an der Bachgasse.

Es kann während der Bauphase zu Einschränkungen kommen. Nähere Informationen für die Anwohner erfolgen nach Vergabe der Bauleistung.

Einladung zum Schnuppertreff in die Kindertagesstätten Neukirchen

Alle zukünftigen Krippen- und Kindergartenkinder sind mit ihren Eltern ab Oktober 2012 wieder recht herzlich einmal im Monat zum Schnuppertreff eingeladen.

Im Mittelpunkt der Nachmittage soll das gegenseitige Kennenlernen, das Erkunden der Einrichtungen und das Spiel mit den Kindern stehen. Natürlich erhalten auch die Eltern Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zum Klären offener Fragen.

Wo? Kindertagesstätte „Pünktchen“
Am Ehrenmal 2
09221 Neukirchen

Wann? 02.10.12 05.03.13
06.11.12 02.04.13
04.12.12 07.05.13
08.01.13 04.06.13
05.02.13

Wo? Kindergarten „Fr. Fröbel“ Adorf
Burkhardtsdorfer Str. 3
09221 Neukirchen / OT Adorf

Wann? 30.10.12 30.04.13
27.11.12 28.05.13
29.01.13 25.06.13
26.02.13
26.03.13

Zeit? jeweils von 15.00 bis ca. 16.30 Uhr

Wir bitten um Anmeldung für die

Kita. Neukirchen
Telefon: 03 71 / 21 70 57,
E-Mail: kita@neukirchen-erzgebirge.de

oder
Kita. Adorf
Telefon: 0 37 21 / 2 38 51
E-Mail: kita.adorf@neukirchen-erzgebirge.de

U. Uhle
Leiterin Kindertagesstätten

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Neukirchen

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

Betriebskosten je Platz	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	637,72	294,33	172,18
erforderliche Sachkosten	160,91	74,27	43,45
erforderliche Betriebskosten	798,63	368,60	215,63

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

(z.B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden)

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	188,25	113,33	66,30
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	460,38	105,27	49,33

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	758,33
Zinsen	3.900,00
Miete	1.356,46
Gesamt	6.014,79

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Gesamt	51,15	23,61	13,81

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwändungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs.2 Nr.1 und SGB VIII)	450,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII)	1,35
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs.2 Nr. 3 SGB VIII)	14,92
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	12,74
Gesamt Aufwändungsersatz	479,01

2.2. Deckung des Aufwändungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	188,25
Gemeinde	140,76

26.06.2012

Stefan Lori
Bürgermeister



WIR GRATULIEREN

allen Jubilaren, die im August ihren Geburtstag feiern
und wünschen alles Gute und Geborgenheit
in unserem Gemeindegewesen.



Verlange nicht, dass alles so geschieht,
wie du es wünschst, sondern sei zufrieden,
dass es so geschieht, wie es geschieht,
und du wirst in Ruhe leben.

Epiktet



JUBILARE IN NEUKIRCHEN

ZUM 70. GEBURTSTAG

am 01.08.	Herrn	Joachim Bucher
am 01.08.	Frau	Sigrid Dorn
am 25.08.	Herrn	Bernd Schulze

ZUM 75. GEBURTSTAG

am 17.08.	Herrn	Wolf-Jürgen Weigel
am 18.08.	Herrn	Armin Hutzschenreuter
am 22.08.	Frau	Christa Daniel

ZUM 80. GEBURTSTAG

am 25.08.	Frau	Ingeburg Güldner
-----------	------	------------------

ZUM 90. GEBURTSTAG

am 10.08.	Frau	Edith Viertel
-----------	------	---------------

ZUM 91. GEBURTSTAG

am 16.08.	Frau	Gerda Köhler
am 20.08.	Frau	Ilse Götze



JUBILARE IM ORTSTEIL ADORF

ZUM 75. GEBURTSTAG

am 08.08.	Herrn	Waldemar Hiekel
am 17.08.	Herrn	Roland John

Ihr Bürgermeister
Stefan Lori

Neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

Der Friedhof in Neukirchen kann sich sehen lassen! Damit das auch in Zukunft so bleibt, sind eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung erlassen worden. Sie regeln das Verhalten auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) bzw. die Preise für seine Benutzung (Friedhofsgebührenordnung). Zuständig dafür ist der Träger des Friedhofes - und zwar in Neukirchen wie in vielen anderen Orten auch die Ev.-Luth. Kirchgemeinde. Das hat geschichtliche Gründe. Es handelt sich um eine Dienstleistung, die die Kirche für die Öffentlichkeit, d. h. für die Kommunen erbringt.

15 Jahre (!) lang konnten die Gebühren für Gräber und Bestattungen in Neukirchen konstant gehalten werden. Aufgrund gestiegener Kosten musste nun jedoch eine Anpassung erfolgen. Einige Gebühren ließen sich dagegen senken oder sind sogar ganz entfallen. Gegenüber der alten Gebührenordnung zeichnet sich die neue vor allem durch die schlanke und übersichtliche Tarifstruktur aus. Grundlage ist eine genaue Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben. Dabei war zu bedenken, dass die Ruhezeit und damit auch die Zeit, über die hinweg die Anlagen des Friedhofes gepflegt und erhalten werden müssen, jeweils 20 Jahre beträgt. Trotzdem wurde versucht, die notwendige Erhöhung auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Die neuen Ordnungen werden in dieser Amtsblatt-Ausgabe, im Schaukasten auf dem Friedhof und durch Auslage im Pfarramt (Friedhofsverwaltung) veröffentlicht und erlangen ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen

TELEFONSELSORGE:

0800-1110111 oder
0800-1110222

anonym - gebührenfrei - rund um die Uhr

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Neukirchen (Erzg.) vom 30. Mai 2012

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Neukirchen erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28a Einheitlich gestaltete Reihengräber
- § 28b Urnengemeinschaftsgrab

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - zusätzliche Vorschriften

- §§ 32-39 entfallen

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhof in Neukirchen steht im Eigentum des Kirchlehens. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Neukirchen. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
3. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
4. Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
5. Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen Personen bezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

1. Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Neukirchen (Erzg.) hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Erstattungsberechtigten.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
5. Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen: Keine. Für Kriegsgräber gilt das Gräbergesetz.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger / die Friedhofsverwaltung wenden.



§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 20.00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 17.00 Uhr.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
5. Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen;
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen;
 - f) politische Bekundungen jeglicher Art zu äußern;
 - g) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken;
 - i) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen;
 - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen - Hundekot ist zu beseitigen;
 - k) ohne Genehmigung Ansprachen zu halten oder Musik darzubieten;
 - l) andere Gefäße als die handelsüblichen Grabvasen und Pflanzschalen zu verwenden;
 - m) auf den Gräberfeldern Unkrautvernichtungsmittel, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
6. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7. Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
9. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
12. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten gültigen Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3. Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4. Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
5. Bestattungen finden an den Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsbe-rechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungs-berechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
3. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen an-gemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Be-stattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Leichenhalle/Leichenkammer

1. Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstor-benen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen wer-den. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
2. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
3. Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
4. Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Feierhalle/Friedhofskapelle

1. Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
2. Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
3. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/ Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
4. Die Grunddekoration der Feierhalle/Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzu-stimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen

1. Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofs-trägers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Mindestruhezeit bei Fehlgebohrenen und bei Leichnamen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt zehn Jahre. Bei allen übrigen Bestattungen gelten 20 Jahre Mindestruhezeit.

§ 15 Grabgewölbe

1. Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
2. In vorhandene, baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftan-lage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausge-hoben und wieder geschlossen.
2. Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Ober-grenze Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1. In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leich-name zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
2. Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
3. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
4. Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Ge-beine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen-teile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Be-stattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
5. Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichen-schau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schrift-lichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zu-stimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständ-nis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schrift-liche Erklärung nachgewiesen werden.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofs-trägers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofs-träger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.



5. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
8. Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge und Urnen

1. Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
2. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
4. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
2. Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
3. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - c) einheitlich gestaltete Reihengräber,
 - d) Urnengemeinschaftsgräber.
4. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
5. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
6. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

7. Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

8. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
2. Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
3. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
5. Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
7. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) zusätzlicher Grabschmuck aus nicht verrottbarem Material,
 - c) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - d) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - e) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte,
 - f) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
 - g) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Splitt, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie das Unterteilen der Grabstätte mit Unterteilungskanten.
 - h) die Verwendung von Torf und gefärbter Erde.
8. Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
3. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23 Grabmale

1. Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
2. Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
3. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
4. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
5. Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
6. Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung

oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4. Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
7. Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
8. Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
9. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
10. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
3. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
4. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
5. Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außer-



dem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

2. Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
3. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
2. Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 0,15 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
4. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
5. Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
6. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
7. Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a Einheitlich gestaltete Reihengräber

1. Einheitlich gestaltete Reihengräber sind vom Friedhofsträger einheitlich gestaltete und für die Dauer der Ruhefrist gepflegte Reihengräber für Sargbestattungen. Im Übrigen gilt § 28.
2. Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab besteht nicht.
3. Das Grabmal wird vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben.
4. Erstgestaltung und laufende Pflege für die Dauer der Ruhefrist obliegen dem Friedhofsträger. Die Bepflanzung der Gräber erfolgt mit Bodendeckern. Die Nutzungsberechtigten können auf dem Grab an der dafür vorgesehenen Stelle Blumen in einer Steckvase oder eine Pflanzschale abstellen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabpflege.
5. Die Gebühren gemäß Friedhofsgebührenordnung werden im Voraus für die Dauer der Ruhefrist erhoben.

§ 28b Urnengemeinschaftsgrab

1. Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbestattungsstellen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht.
3. Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Grabmal genannt.
4. Erstgestaltung und laufende Pflege für die Dauer der Ruhefristen obliegen dem Friedhofsträger. Die Hinterbliebenen können auf dem Grab an der dafür vorgesehenen Stelle Blumen in einer Steckvase oder eine Pflanzschale abstellen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabpflege.
5. Die Gebühren gemäß Friedhofsgebührenordnung werden im Voraus für die Dauer der Ruhefrist erhoben.
6. Ausbettungen aus dem Urnengemeinschaftsgrab sind nicht möglich.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
2. Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist bei Verstorbenen über 5 Jahren 2,50 m lang und 1,25 m breit, bei Verstorbenen unter 5 Jahren 1,50 m lang und 0,90 m breit. Die einzelne Wahlgrabstätte für Aschenbestattung ist 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
4. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
5. Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
6. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
7. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungs-

rechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
10. Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
3. Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
4. Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
5. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
6. In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Weitere Gestaltungsvorschriften -

§§ 32 - 39

- entfallen -

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzungsanordnung angezeigt werden.
2. Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen) sowie 23 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
3. Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen und öffentlichen Aushang.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung sowie der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung aus.
4. Außerdem werden die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 43 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Neukirchen vom 13. Januar 1997 außer Kraft.

Neukirchen, 30. Mai 2012

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen

Der Kirchenvorstand

Stempel

Pfr. Dr. Kay W... *F. ...*
Vorsitzender Mitglied

BESTÄTIGT

AZ: R 56512 Neukirchen (Annab.)

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Chemnitz, den 26.06.2012

M...
Meister
Oberkirchenrat





Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Neukirchen

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. **Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist:**
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. **Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist:**
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht:
- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
 - für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
 - für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
 - für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenscheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
2. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
3. Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 1 Jahr im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 31. 12. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

1. Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1. für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre): | 180,00 € |
|------------------------------------------------------------------------------|----------|

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.2. für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre): | 360,00 € |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------|

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2.1. für Sargbestattungen (für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres, Ruhezeit 20 Jahre) | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

- | | |
|----------------------|----------|
| 2.1.1. Einzelstelle: | 410,00 € |
| 2.1.2. Doppelstelle: | 820,00 € |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.2. für Sargbestattungen (für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres, Ruhezeit 10 Jahre): | 200,00 € |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

2.3. für Urnenbeisetzungen

- | | |
|----------------------|----------|
| 2.3.1. Einzelstelle: | 410,00 € |
| 2.3.2. Doppelstelle: | 820,00 € |

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten: | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

- nach 2.1.1.:	20,50 €
----------------	---------

- nach 2.1.2.:	41,00 €
----------------	---------

- nach 2.2.:	20,50 €
--------------	---------

- nach 2.3.1.:	20,50 €
----------------	---------

- nach 2.3.2.:	41,00 €
----------------	---------

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|------------------------------------------------|----------|
| 1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 8 Jahre): | 210,00 € |
|------------------------------------------------|----------|

- | | |
|-----------------------------------------------|----------|
| 1.2. Sargbestattung (Verstorbene ab 8 Jahre): | 420,00 € |
|-----------------------------------------------|----------|

- | | |
|-----------------------|----------|
| 1.3. Urnenbeisetzung: | 190,00 € |
|-----------------------|----------|

- | | |
|----------------------------------------------------------|---------|
| 1.4. Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger: | 15,00 € |
|----------------------------------------------------------|---------|

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 7 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 8,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle / Feierhalle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle (einschließlich Leichenhalle) pro Benutzung: 160,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten nur die Kosten für Erstgestaltung, laufende Unterhaltung, Grabstein und Beschriftung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren. Hinzu kommen Nutzungsgebühren (§ 6 Abschnitt A I 1.), Bestattungsgebühren (§ 6 Abschnitt A II) sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 6 Abschnitt A IV).

Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1.1. für Sargbestattung: | 2.050,00 € |
|--------------------------|------------|

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1.2. für Urnenbestattung: | 1.650,00 € |
|---------------------------|------------|

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen): | 20,00 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen: | 20,00 € |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| 3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden: | 20,00 € |
|-------------------------------------------------------------------|---------|

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung: | 10,00 € |
|-------------------------------------------------------------------|---------|

§ 7 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im kommunalen Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen.
3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt im Ev.-Luth. Pfarramt Neukirchen zur Einsichtnahme aus.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1.1.1992 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Neukirchen/Erzgebirge, den 26. Juni 2012

Neukirchen, 30. Mai 2012

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirchen

Der Kirchenvorstand


Vorsitzender


Mitglied



AZ: R 56513 Neukirchen (Annab.)

Chemnitz, den 26.06.2012

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz


Meister
Oberkirchenrat

